

Empfehlung zur Profilbildung der FTE-Nationalstiftung und zur Gewährleistung der Planungssicherheit

Empfehlung

Der Rat für Forschung und Technologieentwicklung empfiehlt, zur zielgerichteten Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung künftig strengere Maßstäbe bei der Überprüfung der grundsätzlichen Übereinstimmung der Ansuchen mit den Leitprinzipien der Nationalstiftung anzulegen. Dem Rat sollen daher in Zukunft ausschließlich solche Ansuchen um Stellungnahme vorgelegt werden, die eine eigenständige Positionierung der Nationalstiftung als Finanzierungsinstrument im Sinne der festgeschriebenen Leitprinzipien erlauben.

Damit diese eigenständige Positionierung auch entsprechend nachhaltig umgesetzt und abgesichert werden kann, bedarf es eines Finanzierungsvolumens in einer angemessenen Größenordnung. Der Rat empfiehlt daher weiters, die Sicherstellung eines Förderbudgets der Stiftung in Höhe der in den Erläuterungen zum Gesetz ursprünglich festgehaltenen jährlichen 125 Mio. Euro. Entsprechende Maßnahmen (gemäß § 4 Abs. 3 des FTE-Nationalstiftungsgesetzes) müssen getroffen werden, um eine mittelfristige Planungssicherheit zu gewährleisten und einen auf die künftigen Aufgaben der Stiftung abgestimmten mittelfristigen Finanzplan über die auszuschüttenden Mittel zu erstellen.

Hintergrund

Die gesetzliche Grundlage für die Empfehlungen des RFTE über die Vergabe der Mittel der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung bildet das 2003 beschlossene „Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (FTE-Nationalstiftungsgesetz) erlassen wird“ (siehe auch Anhang 1).

Aufgabe der Stiftung ist laut § 2 des Gesetzes „die Förderung von Forschung, Technologie und Entwicklung in Österreich“, wobei explizit darauf verwiesen wird, dass „insbesondere langfristig verwertbare, interdisziplinäre Forschungsmaßnahmen“ zu fördern sind.

Rat für Forschung und
Technologieentwicklung

Pestalozziggasse 4
A-1010 Wien
Tel.: +43 (1) 713 14 14 – 0
Fax: +43 (1) 713 14 14 – 99
E-Mail: office@rat-fte.at
Internet: www.rat-fte.at

FN 252020 v
DVR: 2110849

Das Gesetz weist dem RFTE hierbei die Rolle zu, dem Stiftungsrat die konkrete Verwendung der Stiftungsmittel auf Grundlage einer mittelfristigen österreichischen FTI-Strategie zu empfehlen. Der Stiftungsrat ist angewiesen, die Empfehlungen des RFTE bei seinen Entscheidungen über die Verwendung der Fördermittel zu berücksichtigen.

Gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 des FTE-Nationalstiftungsgesetzes wurde der RFTE von der Nationalstiftung seit ihrer Errichtung im Jahr 2004 jährlich dazu eingeladen, eine Stellungnahme und Empfehlung über die Verwendung der Fördermittel der Stiftung basierend auf den eingelangten Anträgen der Begünstigten abzugeben. Dieser Einladung wurde vom RFTE entsprechend des gesetzlichen Auftrages Folge geleistet.

Der Stiftungsrat hat „Leitprinzipien der Nationalstiftung“ für die Förderungen verabschiedet, in denen Kriterien für die Mittelverwendung sowie spezifische Vergabegrundsätze definiert sind (siehe auch Anhang 2). Der RFTE orientiert sich in seinen Empfehlungen an diesen Leitprinzipien. In der Initialphase hat er daneben aber auch die Sicherstellung einer ausreichenden budgetären Ausstattung der Begünstigten in allen Bereichen berücksichtigt.

Schlussfolgerungen

Die in die Ordinarien übergegangenen Sondermittel versetzen die Ressorts jetzt in die Lage, mittels interner Disposition den finanziellen Verpflichtungen aus laufenden Programmen nachzukommen. Bei gleichzeitig gesunkenem Stiftungsbudget ist es ratsam, Maßnahmen zu setzen, die die Sicherstellung des Förderbudgets der Stiftung gewährleisten.

Zusätzlich sollte die FTE-Stiftung aus Sicht des RFTE mittelfristig auf Schwerpunktbereiche ausgerichtet werden, die den Vorgaben des FTE-Nationalstiftungsgesetzes und den Leitprinzipien verstärkt entsprechen. Diese Schwerpunktsetzungen sollen es der FTE-Stiftung trotz eines möglicherweise geringeren Budgetrahmens ermöglichen, die gesetzlich verankerten Aufgaben zu erfüllen.

Ziel muss es sein, die Finanzierung neuer Programme, Ideen und Initiativen aus den Stiftungsmitteln zu ermöglichen. Dadurch könnten z.B. insbesondere in Hinblick auf die zusätzliche Förderung von Exzellenz in der Forschung (in allen Durchführungssektoren) „Freiräume“ für ForscherInnen geschaffen werden.

Die Empfehlungen des RFTE werden sich nach einer Initialphase 2004 bis 2008 in Zukunft jedenfalls ausschließlich an der gesetzlichen Grundlage sowie den in den Erläuterungen zum FTE-Nationalstiftungsgesetz zum Ausdruck kommenden Intentionen des Gesetzgebers orientieren. Dabei sind für den RFTE folgende Grundgedanken zentral:

- „Aufgabe der Stiftung ist die Förderung von Forschung, Technologie und Entwicklung in Österreich, insbesondere langfristig verwertbarer,

interdisziplinärer Forschungsvorhaben.“ (FTE-Nationalstiftungsgesetz, § 2)

- „Die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung soll unabhängig von den jährlich über den Bundeshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel zur nachhaltigen Finanzierung von Forschungsinitiativen und damit zu einer sichtbaren Positionierung und Internationalisierung österreichischer Forschungsexzellenz beitragen.“ (FTE-Nationalstiftungsgesetz, Erläuterungen zum Allgemeinen Teil)
- „Entsprechend der langfristig gesicherten Finanzierung aus der Stiftung sollen insbesondere solche Vorhaben unterstützt werden, die einer budgetunabhängigen Stabilität bedürfen. Dies sind insbesondere solche Maßnahmen, die mittelfristig hochkarätige Forschungsexzellenz aufbauen.“ (FTE-Nationalstiftungsgesetz, Erläuterung zum Besonderen Teil, §§ 1, 2 und 4).

Anhang 1

Den RFTE betreffende gesetzliche Details aus dem FTE-Nationalstiftungsgesetz

Stiftungszweck und Aufgaben der Stiftung

Stiftungszweck und Aufgaben der Stiftung werden in § 2 wie folgt definiert: „Die Stiftung dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Aufgabe der Stiftung ist die Förderung von Forschung, Technologie und Entwicklung in Österreich, insbesondere langfristig verwertbarer, interdisziplinärer Forschungsmaßnahmen.“

Begünstigte

Laut § 3 des Gesetzes sind „die Fördermittel der Stiftung nach Maßgabe der Beschlüsse des Stiftungsrats gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 an vom Bund getragene Fördereinrichtungen auszuschütten“.

Stiftungsrat

Der Stiftungsrat, so ist es in § 9. Abs. 1 geregelt, besteht aus sieben Mitgliedern, von denen fünf von den jeweils fachzuständigen Ministern sowie der Oesterreichischen Nationalbank bestellt werden. „Weiters gehören dem Stiftungsrat mit beratender Stimme der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Rates für Forschung und Technologieentwicklung an.“

Laut § 10 Abs. 3 hat „der Vorsitzende [...] die Entscheidungen des Stiftungsrats gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 und 2 unter Einbindung der anderen Mitglieder des Stiftungsrats vorzubereiten. Er kann sich dabei der Geschäftsstelle des Rates für Forschung und Technologieentwicklung bedienen.“

Aufgaben des Stiftungsrats

Die wesentliche Aufgabe des Stiftungsrates wird in § 11 Abs. 1 Z 1 wie folgt festgesetzt: „Der Stiftungsrat hat unter Berücksichtigung der Empfehlung des Rates für Forschungs- und Technologieentwicklung, welche auf einer mittelfristigen österreichischen Strategie für den Bereich Forschung und Technologieentwicklung basiert, die Verwendung der Fördermittel der Stiftung zu beschließen.“

Anhang 2

Leitprinzipien der Nationalstiftung

Vergabegrundsätze

„Die Vergabe der Mittel erfolgt nach den Grundsätzen der Unabhängigkeit, Transparenz und Objektivität unter Berücksichtigung der strategischen Empfehlungen des Rates für Forschung und Technologieentwicklung.“

Kriterien der Mittelverwendung

- Exzellente und sichtbare Positionierung der österreichischen Forschung und Technologieentwicklung, und damit die Stärkung des österreichischen Forschungs- und Wirtschaftsstandortes
- Nachhaltiges Engagement in der Forschung (Aufbau mittel- und langfristiger Forschungs- und Entwicklungskapazitäten), das umfasst auch die Entwicklung von Humanressourcen, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und den Aufbau zusätzlicher F&E-Kompetenz (Arbeitsplätze)
- Multi- oder Interdisziplinarität, wobei als multidisziplinär die nebenläufige Bearbeitung einer wissenschaftlichen, technologischen oder innovationsbezogenen Fragestellung oder Untersuchung eines Forschungsobjekts durch Wissenschaftler/innen voneinander unabhängiger Fachbereiche und als interdisziplinär die Eigenschaft einer Wissenschaft, Ansätze, Denkweisen oder zumindest die Methoden einer anderen Fachrichtung zu nutzen, verstanden wird
- Leistung von Beiträgen zur Bewältigung gesellschaftspolitischer Herausforderungen (im Sinne einer problemorientierten Forschung, Technologie und Entwicklung mit Doppeldividende)
- Ausgewiesene hohe Anforderungen an die Qualität der Grundlagenforschung, angewandten Forschung und Technologieentwicklung
- Eine objektive und transparente Abwicklung, die durch entsprechende Evaluierungsmethoden (z.B. Peer-Review Verfahren, Jurys, Expertengutachten, Output-Zielvorgaben) sicherzustellen ist; von der Nationalstiftung unterstützte Vorhaben (insbes. auch Vorhaben im Rahmen von Förderprogrammen) sollen überdurchschnittliche Bewertungen aufweisen
- Nachvollziehbares Gesamtfinanzierungskonzept, das einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan enthält